

Carola Geselle 07. Mai 2001

Unterrichtsentwurf

7. Schulpraktisches Seminar Kreuzberg (S)

Hauptseminarleiter: Herr Rößler

Fachseminar: Wirtschaftslehre

Fachseminarleiter: Herr Elfers

Unterrichtsfach: Wirtschaftslehre

Lernabschnitt: Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftslebens

Lerneinheit: Rechtsformen der Unternehmung

Thema der Stunde:

Personengesellschaften

Schule: OSZ Banken und Versicherungen

Alt-Moabit 10

10557 Berlin

Ausbildungsberuf: Bankkauffrau/ Bankkaufmann

Klasse: xxx

Raum: xxx

Datum: 07. Mai 2001

Zeit: 7.50 – 9.20 Uhr

Inhaltsverzeichnis

- 1 Entscheidungsvoraussetzungen 1
- 2 Stellung der Stunde in der Unterrichtseinheit 1
- 3 Inhalts- und Zielentscheidungen 2
- 4 Verlaufsplanung 7
- 5 Weg- und Medienentscheidungen 8
- 6 Grundlagen der Unterrichtsvorbereitung 10
- 7 Anhang 10

1 Entscheidungsvoraussetzungen

1.1 Angaben zur Klasse

Die Klasse xxx besteht aus xxx Schülern (xxx w/ xxx m). Sie sind im zweiten Block ihrer zweijährigen Ausbildung zur/ zum Bankkauffrau/ -mann. Die Auszubildenden der Banken werden im Blocksystem unterrichtet, d.h. sie befinden sich zwar im dualen Ausbildungssystem, wechseln aber alle acht Wochen vom Betrieb in die Schule bzw. umgekehrt. Die Klasse weist folgende Altersstruktur auf:

Alter in Jahren	19	20	21	22
Anzahl	1	9	9	2

Alle Schüler haben Abitur. Insgesamt beurteile ich das Leistungsvermögen der Klasse als gut. Die aktive Beteiligung am Unterrichtsgespräch ist gut.

2. Angaben zur Lehrerin

Ich bin im ersten Semester meiner zweijährigen schulpraktischen Ausbildung. Dies ist meine zweite Lehrprobe im Fach Wirtschaftslehre. Ich unterrichte die Klasse xxx seit Beginn dieses Blockes (12. März

2001) eigenverantwortlich zwei Stunden in der Woche. Die weiteren, durchschnittlich drei Stunden pro Woche, unterrichtet mein anleitender Lehrer. Mein Verhältnis zu den Schülern schätze ich als gut ein.

2 Stellung der Stunde in der Unterrichtseinheit

Aus dem Rahmenlehrplan für das Fach Wirtschaftslehre in der Berufsschule unterrichte ich zur Zeit den Themenbereich *Gesellschaftsrecht*. Zuvor wurde von mir der Bereich Handelsrecht unterrichtet. Nachdem zuerst der Einstieg in das Gesellschaftsrecht und das Einzelunternehmen behandelt wurde, kann in dieser Stunde auf das bereits vorhandene Wissen der Schüler aufgebaut werden. In dieser Unterrichtsstunde wird auf die Personengesellschaften eingegangen. Es werden die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die Offene Handelsgesellschaft (OHG) und die Kommanditgesellschaft (KG) behandelt.

Im Anschluss an diese Unterrichtsstunde werden nach einer Vertiefung der Personengesellschaften (beispielsweise durch Erläuterung der Partnerschaftsgesellschaft) die Kapitalgesellschaften durchgenommen. Hier sollen vor allem die Aktiengesellschaft sowie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung behandelt werden. Dann soll das Erlernete an Übungsaufgaben gefestigt werden. Sollte in diesem Block noch Zeit sein, möchte ich noch auf verschiedene Sonderformen der Rechtsformen der Unternehmung eingehen: Genossenschaft, stille Gesellschaft.

3. Inhalts- und Zielentscheidungen

1. Sachanalyse

Rechtsformen der Unternehmen

Nach Kraft/ Kreuzt gibt es drei begriffswesentliche Merkmale einer Gesellschaft: Es handelt sich um eine *Personenvereinigung zur (gemeinsamen) Verfolgung einem gemeinsamen Zweckes, die privatrechtlich begründet ist*. Bei der Gründung existiert grundsätzlich nicht nur eine optimale Möglichkeit der Rechtsformwahl. Jede Rechtsform der Unternehmen hat Vor- und Nachteile in persönlicher, finanzieller, rechtlicher und steuerlicher Hinsicht.

Unterschieden wird bei den Rechtsformen der Unternehmen zwischen der Einzelunternehmung, den Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, den "Mischformen" sowie den sonstigen Rechtsformen. In der vorliegenden Lehrprobe werden nur die Personengesellschaften unterrichtet.

Personengesellschaften

Es gibt unterschiedliche Motive die Personenvereinigungen zugrunde liegen können. Zu nennen wären hier beispielsweise die Ergänzung der persönlichen Fähigkeiten (z.B. kaufmännische und technische Fähigkeiten), die Zusammenlegung der Kapitalkraft, die Risikobegrenzung (durch Beschränkung der persönlichen Haftung) oder ideelle Motive jeder Art. Bei Personengesellschaften ist ein Vertrag (Gründungsvertrag) erforderlich, in dem sich zwei oder mehr Personen gegenseitig verpflichten *die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern* (§ 705 BGB).

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Bei der GbR, welche die Grundform aller Personengesellschaften darstellt, handelt es sich um einen einfachen Zusammenschluss von Partnern. Das ergibt sich daraus, dass die Regelung der GbR in §§ 705 ff. BGB subsidiär auch für die im HGB geregelten Personengesellschaften gilt (§§ 105 (3), 161 (2), 233 (2), 234 HGB). Die GbR ist für jede Geschäftspartnerschaft geeignet. Sie ist die allgemeinste Form gemeinsamer Zweckverfolgung durch mehrere Personen. Das Spektrum reicht beispielsweise von Fahrgemeinschaften oder Kaufgemeinschaften, über Konsortien (Gelegenheitsgesellschaften insbesondere im bankgeschäftlichen Bereich) und Kartellen bis hin zu Ehegattengesellschaften.

Bei der GbR gibt es die gemeinschaftliche Geschäftsführung (§ 709 BGB), es gibt kein Mindestkapital und die Teilhaber haften sowohl mit dem Gesellschaftsvermögen als auch mit ihrem Privatvermögen.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die OHG wird im HGB in den §§ 105-160 geregelt. Sie ist eine gesetzlich geregelte Sonderform der GbR. Daher gelten die Regelungen für die GbR unmittelbar auch für die OHG (soweit nicht anders geregelt) (§105 (3) HGB). Die OHG ist eine auf einen Vertrag beruhende Vereinigung von zwei oder mehreren Personen, *deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, (...), wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber*

den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist (§ 105 (1) HGB). Es wird ein Gesellschaftsvermögen ("Gesamthandsvermögen") eingerichtet, indem die Gesellschafter Beiträge (auch Einlagen genannt) entrichten. Diese Einlagen können in Form von Geld, Sachwerten, Rechten oder Dienstleistungen erfolgen. Die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten nicht nur mit ihren Einlagen, sondern auch mit ihrem Privatvermögen (persönlich, unbeschränkt, gesamtschuldnerisch). Daraus folgt einerseits ein hohes Ansehen der OHG aufgrund der Bereitschaft zu persönlicher Haftung; andererseits besteht ein hohes Haftungsrisiko jedes einzelnen Gesellschafters.

Im Innenverhältnis (Verhältnis der Gesellschafter zueinander) entsteht die OHG mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages. Im Außenverhältnis (im Verhältnis zu Dritten) entsteht die OHG entweder mit Eintragung in das Handelsregister oder aber mit der Aufnahme der Handelsgeschäfte. Eine Vereinbarung, dass die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt beginnt, ist Dritten gegenüber unwirksam (§ 123 HGB).

Die Gesellschafter können ihre Rechtsverhältnisse untereinander durch einen Gesellschaftsvertrag regeln. Es besteht Vertragsfreiheit, wobei die Vorschriften der §§ 110 bis 122 HGB für den Fall gelten, dass keine vertraglichen Regelungen getroffen werden. Werden Grundstücke in die Gesellschaft eingebracht, gelten die Formvorschriften des BGB (notarielle Beurkundung, Eintrag ins Grundbuch). Neben der Wahrnehmung von Geschäftsführung (Innenverhältnis) und Vertretungsaufgaben (Außenverhältnis) gehören insbesondere die Einlagepflicht, die Treuepflicht sowie das Wettbewerbsverbot zu den Rechtspflichten der Gesellschafter.

Die OHG ist keine juristische Person. Es werden also grundsätzlich immer die Gesellschafter als natürliche Personen durch die Geschäfte verpflichtet und berechtigt. Der Gesetzgeber hat im § 124 HGB der OHG jedoch einige Fähigkeiten juristischer Personen verliehen (z.B. Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden; auf das Vermögen der OHG kann im Rahmen einer Zwangsvollstreckung zugegriffen werden). Die OHG wird daher auch als quasi-juristische Person bezeichnet.

Von großer Bedeutung ist die OHG in der mittelständischen Wirtschaft, da sie in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung zu einer Vereinigung von Kapital (Beitragspflicht), Kredit (unbeschränkte persönliche Haftung der Gesellschafter) und Arbeit (Recht und Pflicht zur Geschäftsführung) der Beteiligten führt.

Kommanditgesellschaft (KG)

Für die KG gilt weitestgehend das Recht der OHG. Weiterhin gelten subsidiär die §§ 705 ff. BGB (§§ 161 (2), 105 (3) HGB). Sie gilt ebenfalls als quasijuristische Person. Die KG ist zunächst *eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist* (§ 161 (1) HGB). Das Unterscheidungskriterium zur OHG liegt nur darin, dass es bei der KG zwei Arten von Gesellschaftern gibt, wobei von jeder Art mindestens einer vorhanden sein muss. Es handelt sich einerseits um einen persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär, auch "Vollhafter" genannt). Dieser haftet wie ein OHG-Gesellschafter (§§ 161 (2), 128, 129 HGB). Weiterhin gibt es den Kommanditisten (auch "Teilhafter" genannt); der ein auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt haftender Gesellschafter ist (§§ 171-176 HGB).

Für Unternehmer, die zusätzliches Startkapital suchen, aber eigenverantwortlich bleiben wollen, ist die KG eine geeignete Unternehmensform. Der Komplementär führt die Geschäfte allein und haftet mit seinem gesamten Privatvermögen. Die Kommanditisten sind finanziell am Unternehmen beteiligt und haften nur mit ihrer Einlage.

Partnerschaftsgesellschaft

Das am 01.07.1995 in Kraft getretene Partnerschaftsgesellschaftsgesetz ermöglicht es Angehörigen von freien Berufen, sich in einer eigenen Rechtsform, der Partnerschaft zusammenzuschließen. Bis dahin war eine Kooperation nur in Form einer BGB-Gesellschaft möglich. Eine Partnerschaft ist dann sinnvoll, wenn der Wunsch nach kooperierenden Partnern vorhanden ist, die Eigenverantwortlichkeit jedoch nicht aufgegeben werden soll. Die Partnerschaft kommt vor allem für Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Angehörige der Lehr- und Heilberufe, Gutachter, Architekten und Ingenieure in Frage.

Der Name der Partnerschaft muss mindestens den Namen eines Partners sowie den Zusatz "und Partner" o.ä. enthalten. Die Partnerschaft wird in das sogenannte Partnerschaftsregister, einem dem Gesellschaftsregister entsprechenden Verzeichnis, eingetragen. Die Partnerschaft kann selbst Verbindlichkeiten eingehen, wobei hierfür sowohl die Gesellschaft als auch die Partner mit ihrem Privatvermögen als Gesamtschuldner haften.

Stille Gesellschaft (StG)

Bei der StG handelt es sich um eine Sonderform der GbR. Die StG ist keine Handelsgesellschaft. Die StG ist eine Gesellschaft, bei der sich eine Person am Handelsgewerbe einer anderen mit einer

Vermögenseinlage, die in das Vermögen des ersten übergeht, gegen einen Anteil am Gewinn beteiligt (§§ 230,231 (2) HGB).

2. Positive Stoffauswahl

Gegenstand der Unterrichtsstunde ist die Erarbeitung ausgewählter Merkmale der Personengesellschaften GbR, OHG sowie KG. Die Behandlung der GbR ist zwar im Rahmenplan nicht explizit vorgesehen, es erscheint mir aber zweckmäßig, sie im Rahmen der Personengesellschaften zu erarbeiten. Sie stellt die Grundlage für die OHG und für die KG dar. Aus diesem Grunde werde ich in der Lernzielkontrolle innerhalb der Fallbeispiele nur noch auf die OHG und auf die KG eingehen.

Innerhalb der Besprechung der Arbeitsblätter wird weiterhin das Innen- und Außenverhältnis der OHG (hier auch die Unterscheidung zwischen Geschäftsführung und Vertretung und den Zeitpunkt der Gründung der OHG), die Geschäftsführung sowie die Haftung der Gesellschafter (persönlich, unbeschränkt, gesamtschuldnerisch) exemplarisch besprochen. Auch auf die Ergebnisverteilung wird eingegangen, wobei die Berechnung der Gewinnverteilung zu einem späteren Zeitpunkt behandelt wird, da dies zu umfangreich für diese Unterrichtsstunde wäre.

Durch Nachfragen meinerseits werde ich die Schüler auf Abgrenzungen im Hinblick auf die GbR (wie auch auf das Einzelunternehmen) aufmerksam machen. Diese Abgrenzungen sollen verstärkt im Hinblick auf Haftung und Risikoübernahme des einzelnen Gesellschafters geschehen.

Im Folgenden sollen die Schüler anhand von Fallbeispielen das erworbene Wissen anwenden.

3. Negative Stoffauswahl

Da in der vorliegenden Lehrprobe nur auf die Personengesellschaften eingegangen wird, können sowohl die Einzelunternehmung, als auch die Kapitalgesellschaften und die Sonstigen Rechtsformen nicht berücksichtigt werden. Die GmbH & Co KG wird ebenfalls nicht in dieser Unterrichtsstunde behandelt, da es sich hier um eine Mischform handelt. Auf die Partnerschaftsgesellschaft sowie auf die Stille Gesellschaft werde ich nur eingehen, falls die Schüler danach fragen. Die Partnerschaftsgesellschaft wird in der folgenden Unterrichtsstunde

behandelt (in Abgrenzung zur OHG).

Weiterhin wird die Berechnung der Gewinnverteilung zu einem späteren Zeitpunkt behandelt, da dies zu umfangreich für diese Unterrichtsstunde wäre. Steuerliche Aspekte werden nicht behandelt, da der anleitende Lehrer (aufgrund des Blockunterrichtes) diese Lerneinheit unterrichtet.

Gegen den Einsatz von Handelsregister-Auszügen habe ich mich entschieden, da diese schon ausführlich beim Thema Handelsregister (Lernbereich Handelsrecht) besprochen wurden.

Die Herausarbeitung prinzipieller Unterschiede zwischen Personenhandelsgesellschaften und Kapitalgesellschaften (z.B. Organe, Mindestkapital), wie im Rahmenplan gefordert, wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

3.4 Lernziele

Die Schüler sollen ...

1. benennen können, welche Rechtsformen der Unternehmung es gibt;
2. benennen können, welche unterschiedliche Motive es gibt, sich für eine Personenvereinigungen zu entscheiden (Ergänzung der persönlichen Fähigkeiten, wie beispielsweise kaufmännische und technische Fähigkeiten; Zusammenlegung der Kapitalkraft; Risikobegrenzung; ideelle Motive jeder Art);
3. unterscheiden können, welche Typen der Personengesellschaften es gibt [an den Beispielen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Offene Handelsgesellschaft (OHG) und Kommanditgesellschaft (KG)];
4. nennen können, welches die wichtigsten gesetzlichen Merkmale der verschiedenen Personengesellschaften sind (siehe AB 1, 2, 3: beispielsweise Haftung, Vertretung im Innen- und Außenverhältnis, Ergebnisverteilung);
5. folgern können, wie sich die Merkmale auf das individuelle Risiko des einzelnen Gesellschafters auswirkt;
6. erläutern können, dass Gesellschaftsverträge abgeschlossen werden (auch bei der GbR sinnvoll);
7. beantworten können, was der Begriff dispositives Recht (am Beispiel der Geschäftsführung) beinhaltet;
8. formulieren können, dass die unbeschränkte, unmittelbare und gesamtschuldnerische Haftung wesentliches Merkmal der OHG ist (Haftung);

9. erklären können, dass die Geschäftsführung sich auf das Innenverhältnis bezieht und ein Recht der Gesellschafter untereinander darstellt (am Beispiel der OHG);
10. erklären können, dass die Vertretung sich auf das Außenverhältnis bezieht und dass ein Gesellschafter, der zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, in deren Namen Rechtsgeschäfte mit Dritten abschließen darf (am Beispiel der OHG);
11. wiedergeben können, dass eine OHG im Innenverhältnis (Verhältnis der Gesellschafter zueinander) mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages entsteht (am Beispiel der OHG);
12. wiedergeben können, dass eine OHG im Außenverhältnis (im Verhältnis zu Dritten) entweder mit Eintragung in das Handelsregister oder aber mit der Aufnahme der Handelsgeschäfte entsteht (am Beispiel der OHG);
13. verwerten können, was sie aus dem BGB bzw. dem HGB herausarbeiten.

4 Verlaufsplanung

Phase/ Zeit	Inhalt	Lernziele	Lehr- und Sozialform	Medien
I Einstieg 10 Minuten	Als Einstieg wird die Übersicht über die Rechtsformen der Unternehmen als Wiederholung aufgelegt.	L1	Lehrer-Schüler- Gespräch Frontalunterricht	OHF 1
II Erarbeitung 20 Minuten	Ausgewählte Merkmale der Personengesellschaften: Gruppe I = GbR Gruppe II = OHG Gruppe III = KG	L 2, L 3, L 4, L 5, L 6, L 7, L 8, L 9, L 10, L 11, L 12, L 13, L 14	Gruppenarbeit selbst-erarbeitend	AB 1;2;3 Text 1;2;3 BGB HGB

III Erarbeitung 40 Minuten	Gemeinsame Überprüfung der Gruppenarbeit. L. stellt zusätzliche Fragen und klärt eventuelle Unklarheiten. Dabei Entwicklung des TB 1 <i>Innen- und Außenverhältnis einer OHG</i> , des TB 2 <i>Geschäfts-führung bei der OHG</i> sowie TB 3 <i>Haftung der Gesellschafter bei der OHG</i> .		fragend- entwickelnder Unterricht Frontalunterricht	AB 1; 2; 3 BGB HGB OHF 2; 3; 4 TB 1, 2, 3 OHF 5
IV Lernziel- kontrolle 10 Minuten	Fallbeispiele zur OHG *		Partnerarbeit selbst-erarbeitend	AB 4 BGB HGB
V Lernziel- kontrolle 10 Minuten	Gemeinsame Überprüfung der Partnerarbeit Fallbeispiele zur OHG *		fragend- entwickelnder Unterricht Frontalunterricht	AB 4 BGB HGB

* Eventualphase

5 Weg- und Medienentscheidungen

Phase I

Die Hinführung zum Thema erfolgt durch das Auflegen der bereits gemeinsam ausgefüllten OHF *Rechtsformen der Unternehmung*. Dadurch soll den Schülern die bereits gemeinsam erarbeitete Unterteilung der Rechtsformen wieder in Erinnerung gerufen werden. Die Schüler sollen durch das Auflegen der OHF motiviert werden, den Bereich der Personengesellschaften zu erarbeiten. Es soll ein Bezug zu bereits behandelten sowie zu noch zu behandelnden Themen hergestellt werden. Die OHF soll in einer der folgenden Unterrichtsstunden wieder als Einstieg zu den Kapitalgesellschaften verwendet werden.

Durch das Einkreisen der Personengesellschaften GbR, OHG und KG weise ich die Schüler auf das heutige Thema hin. Durch meinen Impuls möchte ich erreichen, dass sich die Schüler gedanklich mit der Frage befassen, welche unterschiedlichen Motive (beispielsweise Risikobegrenzung) es geben könnte.

Phase II

In der Erarbeitungsphase sollen die Schüler zunächst in Gruppenarbeit die verschiedenen Materialien bearbeiten. Nachdem ich den Schülern angekündigt habe, dass nun eine Gruppenarbeit erfolgen soll, werde ich sie in drei etwa gleich große Gruppen einteilen und ihnen je ein Thema zuweisen. Den Schülern der einzelnen Gruppen werden nun von mir die jeweiligen Materialien (bestehend aus je einem Arbeitsblatt mit den ausgewählten Merkmalen der betreffenden Personengesellschaft und einem Informationstext) und allen Schülern je ein BGB und ein HGB ausgeteilt.

Gruppe I = GbR (AB 1, Text 1, BGB, HGB)

Gruppe II = OHG (AB 2, Text 2, BGB, HGB)

Gruppe III = KG (AB 3, Text 3, BGB, HGB)

In dieser Unterrichtsstunde verwende ich die Gesetzbücher und keine Auszüge aus den Gesetzen. Das hat den Hintergrund, dass die Schüler auch lernen sollen, mit Gesetzestexten umzugehen. In vorherigen Unterrichtsstunden wurde bereits mit Gesetzbüchern gearbeitet.

Durch einen Wechsel der Sozialform sollen die Schüler vermehrt zu selbsttätiger Arbeit angeregt werden. Nachdem ich den Schülern die Arbeitsanweisung gegeben habe, werde ich ansagen, dass ihnen 20 Minuten zur Bearbeitung der Materialien zur Verfügung stehen. Dann werde ich (sollten nicht sofort Fragen auftreten) erst nach einigen Minuten durch die Klasse gehen (damit sich die Schüler zunächst auf die Materialien konzentrieren können) und eventuell auftretende Fragen beantworten oder Hilfestellung leisten.

Phase III

In dieser Phase sollen die von den Schülern formulierten Ergebnisse gemeinsam besprochen werden. Die genannten Ergebnisse werden von

mir auf OH-Folie gesichert. Damit alle Schüler das jeweils aktuelle AB haben, werde ich immer vor Beginn der Besprechung der nächsten Gruppe den Schülern aus den jeweils anderen Gruppen die entsprechenden AB austeilen.

Bei der gemeinsamen Erarbeitung der AB werde ich auf zusätzliche Aspekte des Themas hinweisen und Verständnisfragen stellen. Diese sollen je nach Frage von den Schülern der jeweiligen Arbeitsgruppe oder von den anderen Schülern beantwortet werden. Da über den AB der Hinweis auf die gesetzlichen Regelungen steht, werden die Schüler darauf hingewiesen, dass in den Gesellschafterverträgen jeweils auch etwas anderes vereinbart werden kann (dispositives Recht). Außerdem wird beispielsweise der Begriff der quasijuristischen Person geklärt oder die unterschiedliche Risikoübernahme der Gesellschafter.

In dieser Phase werde ich im Rahmen der OHG drei Tafelbilder mit den Schülern entwickeln (TB1: Innen- und Außenverhältnis einer OHG; TB 2: Geschäftsführung der OHG; TB 3: Haftung der Gesellschafter bei der OHG). Eine Vertiefungsfrage wird hier beispielsweise die Frage nach dem Wettbewerbsverbot sein (§ 112 HGB).

Mit der OH-Folie *System der Personengesellschaften* (OHF 5) wird noch einmal der Zusammenhang dieser drei Personengesellschaften deutlich gemacht.

Phase IV

Eventualphase: In der Lernzielkontrolle sollen die Schüler zunächst in Partnerarbeit die verschiedenen Aufgaben zu den konstruierten Fallbeispielen der OHG mit Hilfe des BGB und des HGB lösen. Ein Schwerpunkt wird auf der ersten Aufgabe liegen, indem von den Schülern auch Gründe für und gegen die Gründung einer GbR bzw. einer KG gefunden werden sollen. Sollte die Zeit zu knapp sein, werde ich den AB 4 zur OHG in der nächsten Unterrichtsstunde mit den Schülern bearbeiten.

Um die Schüler zu motivierter Arbeit anzuregen, setze ich bewusst diesen Wechsel zwischen fragend-entwickelndem Unterricht und Gruppen- bzw. Partnerarbeit ein.

Phase V

Eventualphase: Nun werden die von den Schülern formulierten Lösungen der Aufgaben verglichen und gemeinsam besprochen.

Ich verzichte hier auf die Sicherung der Lösungen auf einer OH-Folie, da die Erfahrung mit dieser Klasse gezeigt hat, dass ein mündliches Besprechen der Lösungen bei diesem Aufgabenstil ausreichend ist.

6. Grundlagen der Unterrichtsvorbereitung

Alpmann, Josef/ Alpmann, J.A./ Mohr, Friedrich (1995): *Gesellschaftsrecht*, 8., neubearbeitete Auflage, Münster.

Baumbach, Klaus/ Hopt, Adolf/ Duden, Konrad (1995): *Handelsgesetzbuch, Kurzkommentare*, 29., völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage, München.

BGB (18. August 1896): *Bürgerliches Gesetzbuch*, 47., überarbeitete Auflage, Stand 2000, München.

Grill, Wolfgang/ Hrdina, Hans-Peter/ Reip, Hubert (2000): *Allgemeine Wirtschaftslehre*, 6., überarbeitete und erweiterte Auflage, Bad Homburg vor der Höhe.

HGB (10. Mai 1897): *Handelsgesetzbuch*, 35., überarbeitete Auflage, Stand 2000, München.

Hoefer, Gerhard/ Pulte, Peter (1999): *Einführung in das Handels- und Gesellschaftsrecht*, 2., überarbeitete Auflage, Bad Homburg vor der Höhe.

Klunzinger, Eugen (1999): *Grundzüge des Gesellschaftsrechts*, 11., überarbeitete Auflage, München.

Kraft, Alfons/ Kreutz, Peter (2000): *Gesellschaftsrecht*, 11., neubearbeitete Auflage, Neuwied/ Kriftel.

Palandt (2000): *Bürgerliches Gesetzbuch, Kurzkommentare*, 59., neubearbeitete Auflage, München.

Rölke, Siegfried (1977): *Methodik der Betriebswirtschaftslehre*, 4., überarbeitete Auflage, Bad Homburg vor der Höhe/ Berlin/ Zürich.

7. Anhang

[OHF 1 Rechtsformen der Unternehmung](#)

[Arbeitsblatt 1 Gesellschaft bürgerlichen Rechts \(GbR\)](#)

Informationstext 1 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

[Arbeitsblatt 2 Offene Handelsgesellschaft \(OHG\)](#)

Informationstext 2 Offene Handelsgesellschaft (OHG)

[Arbeitsblatt 3 Kommanditgesellschaft \(KG\)](#)

Informationstext 3 Kommanditgesellschaft (KG)

OHF 2 = AB 1 [Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)]

OHF 3 = AB 2 [Offene Handelsgesellschaft (OHG)]

OHF 4 = AB 3 [Kommanditgesellschaft (KG)]

Tafelbild 1 Innen- und Außenverhältnis der OHG (exemplarisch)

Tafelbild 2 Geschäftsführung bei der OHG (exemplarisch)

Tafelbild 3 Haftung der Gesellschafter bei der OHG (exemplarisch)

[OHF 5 System der Personengesellschaften](#)

Arbeitsblatt 4 Fallbeispiele zur OHG

[[AB KG](#) | [AB OHG](#) | [AB GbR](#) | [Übersicht KG](#) | [Übersicht OHG](#) | [OH-Folien](#)]

Fach: Wirtschaftslehre

Klasse:

Arbeitsblatt zur KG

Datum:

Die Herren Udo Schnederpelz und Ingo Meier sind alte Schulfreunde. Schnederpelz ist Fachmann im Sanitärhandel, Meier dagegen nicht. Da die Marktsituation im Sanitärengeschäft günstig ist, beschließen sie, zusammen einen Sanitärgrößhandel zu eröffnen. Schnederpelz möchte eine Einlage von 1,2 Mio DM in die Gesellschaft einbringen, Meier 400.000,-- DM. Meier macht aber zur Bedingung, dass seine Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf seine Einlage beschränkt ist.

a) Welche Personengesellschaft könnten Schnederpelz und Meier sinnvollerweise gründen. Mit welcher Verteilung der Rollen?

b) Schnederpelz kauft bei einem Hersteller Armaturen im Wert von 100.000,-- DM. Haftet Meier gegenüber dem Hersteller? Falls ja, in welcher Höhe, wenn er seine Einlage i.H.v. 400.000,--DM

bI) noch gar nicht geleistet hat? (§ 171 HGB)

bII) voll erbracht hat? (§ 171 HGB)

bIII) zu einem Teilbetrag von 350.000,-- DM erbracht hat? (§ 171 HGB)

c) Meier kauft im Namen der Personengesellschaft bei einem Badewannenhersteller für 20.000,-- DM Badewannen.

cl) War Meier zu diesem Kauf befugt? (§ 164 HGB)

cII) Muss die Personengesellschaft zahlen? (§ 170 HGB)

Fach: Wirtschaftslehre Arbeitsblatt zur KG	Erwartungshorizont zu Aufgabe 2	Klasse: Datum:
---	--	---------------------------------

Die Herren Udo Schnederpelz und Ingo Meier sind alte Schulfreunde. Schnederpelz ist Fachmann im Sanitärhandel, Meier dagegen nicht. Da die Marktsituation im Sanitärengeschäft günstig ist, beschließen sie, zusammen einen Sanitärgrößhandel zu eröffnen. Schnederpelz möchte eine Einlage von 1,2 Mio DM in die Gesellschaft einbringen, Meier 400.000,-- DM. Meier macht aber zur Bedingung, dass seine Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf seine Einlage beschränkt ist.

a) Welche Personengesellschaft könnten Schnederpelz und Meier sinnvollerweise gründen. Mit welcher Verteilung der Rollen?

Kommanditgesellschaft mit Schnederpelz als Komplementär und Meier als Kommanditist

b) Schnederpelz kauft bei einem Hersteller Armaturen im Wert von 100.000,-- DM. Haftet Meier ggü. dem Hersteller? Falls ja, in welcher

Höhe, wenn er seine Einlage i.H.v. 400.000,--DM

bI) noch gar nicht geleistet hat? (§ 171 HGB)

Ja, Meier haftet i.H.v. 100.000,-- DM, da er seine Einlage noch nicht geleistet hat.

bII) voll erbracht hat? (§ 171 HGB)

Nein, Meiers Haftung gegenüber Dritten ist mit der vollständigen Erbringung seiner Einlage ausgeschlossen.

bIII) zu einem Teilbetrag von 350.000,-- DM erbracht hat? (§ 171 HGB)

Ja, Meier haftet aber nur i.H.v. 50.000,-- DM weil er 350.000,-- DM seiner Einlage schon erbracht hat und insofern seine Haftung ausgeschlossen ist. Er haftet also nur bis zum Höchstbetrag von 50.000,-- DM.

c) Meier kauft im Namen der Personengesellschaft bei einem Badewannenhersteller für 20.000,-- DM Badewannen.

cI) War Meier zu diesem Kauf befugt? (§ 164 HGB)

Nein, er ist nach § 164 HGB von der Geschäftsführung ausgeschlossen. (Kein Widerspruchsrecht, da es sich nicht um ein außergewöhnliches Geschäft handelt.)

cII) Muss die Personengesellschaft zahlen? (§ 170 HGB)

Die KG muss nicht zahlen, da Meier gemäß § 170 HGB nicht vertretungsbefugt ist. Durch die fehlende Vertretungsmacht von Meier wurde kein Kaufvertrag zwischen der KG und dem Hersteller begründet. Daher besteht auch keine Zahlungspflicht der Gesellschaft.

Fach: Wirtschaftslehre

Klasse:

Arbeitsblatt zur OHG

Datum:

Herr Gottschalk, Frau Feldbusch und Herr Biolek gründen einen Delikatessengroßhandel. Gottschalk übernimmt die kaufmännische Verwaltung, Feldbusch leitet den gewöhnlichen Ein- und Verkauf während Biolek den Internetauftritt und den Versandhandel organisiert.

1. Prüfen Sie bitte, ob für Gottschalk, Feldbusch und Biolek die Gründung einer OHG in Frage kommt. (§ 105 (1) HGB)
2. Der Gesellschaftsvertrag wird am 20. März geschlossen. Am 23. März nimmt die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb auf. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt am 3. April, kurz darauf auch die öffentliche Bekanntmachung. Ab wann existiert das Unternehmen im Innen- bzw. im Außenverhältnis? (§§ 109, 123 HGB)
3. Am 5. April bestellt Feldbusch 100 Kartons Rotwein und 50 Kartons italienische Kekse. Beide Sendungen treffen nach 7 Tagen ein, ohne dass die beiden anderen Gesellschafter etwas von der Bestellung wussten. Sind die Einkäufe rechtswirksam? (§§ 114,

4. Feldbusch will gleich weiter expandieren und schließt einen ungewöhnlich hohen Darlehensvertrag über 50.000,-- DM zum etwas ungünstigen Zinssatz von 20 % p.a. ab. Gottschalk ist außer sich und will Feldbusch am liebsten wieder zurück ins Big-Brother-Haus schicken. Hätte Feldbusch Gottschalk und Biolek fragen müssen ? (§§ 114, 116, 125, 126 HGB)

5. Ist der Darlehensvertrag zustande gekommen ?

6) Als Reaktion auf dieses Geschäft vereinbaren die Gesellschafter in einer Änderung des Gesellschaftsvertrages, dass bei Geschäften mit einem Wert von mind. 20.000,-- DM alle Gesellschafter zustimmen müssen. Am 5. Mai bestellt Feldbusch aufgrund eines guten Angebotes spanische Weine und Lebensmittel für insgesamt 30.000,-- DM. Gottschalk fällt aus allen Wolken, als die Waren 10 Tage später geliefert werden. Seine Wut steigert sich jedoch noch, als der spanische Großhandel die 30.000,-- DM direkt von ihm fordert, weil Feldbusch seine Adresse und Bankverbindung angegeben hat (er ist ja schließlich für die Finanzen zuständig). Kann Gottschalk die Zahlung ganz oder teilweise verweigern?

Fach: Wirtschaftslehre Arbeitsblatt zur OHG	Erwartungshorizont zu Aufgabe 1	Klasse: Datum:
--	--	-------------------------------------

Herr Gottschalk, Frau Feldbusch und Herr Biolek gründen einen Delikatessengroßhandel. Gottschalk übernimmt die kaufmännische Verwaltung, Feldbusch leitet den gewöhnlichen Ein- und Verkauf während Biolek den Internetauftritt und den Versandhandel organisiert.

1) Prüfen Sie, ob für Gottschalk, Feldbusch und Biolek die Gründung einer OHG in Frage kommt. (§ 105 (1) HGB)

Ja. Hier noch die anderen Personengesellschaften diskutieren!

2) Der Gesellschaftsvertrag wird am 20. März geschlossen. Am 23. März nimmt die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb auf. Die Eintragung ins Handelsregister erfolgt am 3. April, kurz darauf auch die öffentliche Bekanntmachung. Ab wann existiert das Unternehmen im Innen- bzw. im Außenverhältnis? (§§ 109, 123 HGB)

→ **Im Innenverhältnis besteht das Unternehmen ab dem 20. März (Abschluss des Gesellschaftsvertrages) (§ 109 HGB).**

→ **Im Außenverhältnis besteht das Unternehmen mit der Eintragung in das Handelsregister oder mit der Aufnahme der Geschäfte, also im vorliegenden Fall ab dem 23. März (§ 123 HGB).**

3) Am 5. April bestellt Feldbusch 100 Kartons Rotwein und 50 Kartons italienische Kekse. Beide Sendungen treffen nach 7 Tagen ein, ohne dass die beiden anderen Gesellschafter etwas von der Bestellung wussten. Sind die Einkäufe rechtswirksam? (§§ 114, 116, 125, 126)

→ **Ja, denn jeder Gesellschafter hat Einzelgeschäftsführungs- (gewöhnl. Geschäfte dieser Branche) und Vertretungsbefugnis (alle gerichtl. und außergerichtl. Geschäfte). Diese Käufe fallen also unter die Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht von Feldbusch.**

4) Feldbusch will gleich weiter expandieren und schließt einen ungewöhnlich hohen Darlehensvertrag über 50.000,-- DM zum etwas ungünstigen Zinssatz von 20 % p.a. ab. Gottschalk ist außer sich und will Feldbusch am liebsten wieder zurück ins Big-Brother-Haus schicken. Hätte Feldbusch Gottschalk und Biolek fragen müssen ? (§§ 114, 116, 125, 126)

→ **Ja, denn die Einzelgeschäftsführungsbefugnis umfasst nur gewöhnliche Geschäfte (§ 116 (2) HGB), dies ist aber aufgrund der Höhe des Betrages ein außergewöhnliches Geschäft. Damit ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.**

5) Gilt der Darlehensvertrag ?

→ **Ja, der Umfang der Vertretungsmacht (zum Schutz der Dritten) ist umfassender als die Geschäftsführungsbefugnis. Vertragspartner ist die OHG, die im Außenverhältnis wie eine juristische Person auftritt (teilweise rechtsfähiger Gesamthandsverband). Feldbusch ist jedoch der Gesellschaft gegenüber Schadensersatzpflichtig (Differenz).**

6) Als Reaktion auf dieses Geschäft vereinbaren die Gesellschafter in einer Änderung des Gesellschaftsvertrages, dass bei Geschäften mit einem Wert von mind. 20.000,-- DM alle Gesellschafter zustimmen müssen. Am 5. Mai bestellt Feldbusch aufgrund eines guten Angebots spanische Weine und Lebensmittel für insgesamt 30.000,-- DM. Gottschalk fällt aus allen Wolken, als die Waren 10 Tage später geliefert werden. Seine Wut steigert sich jedoch noch, als der spanische Großhandel die 30.000,-- DM direkt von ihm fordert, weil Feldbusch seine Adresse und Bankverbindung angegeben hat (er ist ja schließlich für die Finanzen zuständig). Kann Gottschalk die Zahlung ganz oder teilweise verweigern ?

→ **Nein, denn jeder Gesellschafter haftet ja unbeschränkt, unmittelbar und gesamtschuldnerisch. Damit muss Gottschalk den vollen Betrag zahlen. Er kann natürlich Ausgleich aus dem Gesellschaftsvermögen verlangen. Zudem ist die Beschränkung der Vertretungsmacht Dritten gegenüber unwirksam.**

Fach: Wirtschaftslehre	Klasse:
Arbeitsblatt	Datum:

**Zusammenfassende Übersicht zu ausgewählten Merkmalen der GbR
(gesetzliche Regelungen)**

Rechtsform	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) (auch BGB-Gesellschaft)
Merkmal	§§ 705-740 BGB
Begriff (§ 705 BGB)	
Rechtsfähigkeit (Text)	
Firma (Text)	
Formvorschriften bei Gründung (§ 705 BGB, Text)	
Anmeldung in ein Register (Text)	
Mindestzahl der Gründer (§ 705 BGB)	
Mindestkapital (§ 705 BGB, Text)	
Beginn der Personengesellschaft (im Innen-/Außenverhältnis) (Text)	
Geschäftsführung (Innenverhältnis) (§§ 709, 711, 713 BGB)	
Vertretung (Außenverhältnis) (§ 714 BGB)	
Haftung gegenüber Dritten (§ 426 BGB, Text)	

Kontrollrecht (§ 716 BGB)	
Stimmrecht (§ 709 BGB)	
Ergebnisverteilung (§§ 721, 722 BGB)	

Fach: Wirtschaftslehre	Erwartungshorizont	Klasse:
Arbeitsblatt		Datum:

**Zusammenfassende Übersicht zu ausgewählten Merkmalen der GbR
(gesetzliche Regelungen)**

Rechtsform	Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) (auch BGB-Gesellschaft)
Merkmal	§§ 705-740 BGB
Begriff	§ 705 BGB: allgemeinste Form gemeinsamer Zweckverfolgung durch mehrere Personen
Rechtsfähigkeit	nicht rechtsfähig
Firma	keine Firma
Formvorschriften bei Gründung	§ 705 BGB: Formfreiheit (Gründung auch durch konkludentes Handeln möglich); überwiegend dispositives Recht
Anmeldung in ein Register	nein
Mindestzahl der Gründer	§ 705 BGB: zwei Personen
Mindestkapital	nicht vorgeschrieben
Beginn der Personengesellschaft	§ 705 BGB: Im Innenverhältnis mit Abschluss des Vertrages. Im Außenverhältnis mit Aufnahme der Tätigkeit.
Geschäftsführung (Innenverhältnis)	§ 709, 711, 713 BGB: meist Selbstorganschaft (d.h. die Teilhaber führen die Geschäfte; grundsätzlich <i>Gesamtgeschäftsführung</i> (gemeinschaftlich mit allen Gesellschaftern), falls Einzelgeschäftsführung vereinbart, dann Widerspruchsrecht der andern Gesellschafter

Vertretung (Außenverhältnis)	§ 714 BGB: wie Geschäftsführung
Haftung gegenüber Dritten	persönlich, unbeschränkt, gesamtschuldnerisch (Gläubiger können sich an jeden Gesellschafter wenden, Ausgleich unter den Gesellschaftern), Nach § 426 BGB entsteht im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern aus dem Gesamtschuldverhältnis ein Ausgleichsanspruch gegenüber den übrigen Gesellschaftern.
Kontrollrecht	§ 716 BGB: auch bei Ausschluss von der Geschäftsführung hat jeder Gesellschafter das Recht auf persönliche Unterrichtung, Einsicht in Geschäftsbücher. Aber: Ausschluss möglich (außer bei unredlicher Geschäftsführung).
Stimmrecht	§ 709 BGB: Jeder Gesellschafter hat eine Stimme ("nach Köpfen"), Entscheidungen bei Einstimmigkeit.
Ergebnisverteilung	§ 721, 722 BGB: nach Auflösung der Gesellschaft, bzw. am Ende jedes Geschäftsjahres: unabhängig von der Höhe der Gesellschaftsbeiträge nach Köpfen.

Fach: Wirtschaftslehre	Klasse:
Informationsblatt zur GbR	Datum:

Informationstext zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, auch BGB-Gesellschaft)

Die GbR ist eine auf einem Gesellschaftsvertrag beruhende Vereinigung von mindestens zwei Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes und zur Förderung eines gemeinsam verfolgten Interesses. Der Vertrag wird in der Regel formlos geschlossen und kann sich auch durch konkludentes Handeln ergeben.

Die Regelungen der §§ 705- 740 BGB sind überwiegend nachgiebiges (dispositives) Recht, so dass der Gesellschaftsvertrag von ihnen abweichen kann (und in der Regel auch abweichen wird).

Die GbR ist der Prototyp einer Personengesellschaft. So ergeben sich viele Vorschriften für andere Personengesellschaften aus den Regelungen zur GbR.

Die GbR ist keine juristische Person, es werden also immer die Gesellschafter als natürliche Personen durch die Geschäfte verpflichtet und berechtigt. Sie wird in kein Register eingetragen und entsteht demnach im Innenverhältnis mit Abschluß des Vertrages, bzw. Dritten gegenüber mit Aufnahme der Geschäfte (Außenverhältnis).

Es wird ein Gesellschaftsvermögen ("Gesamthandsvermögen") eingerichtet, indem die

Gesellschafter Beiträge (auch Einlagen genannt) entrichten. Diese Einlagen können in Form von Geld, Sachwerten, Rechten oder Dienstleistungen erfolgen. Die Gesellschafter haften jedoch nicht nur mit ihren Einlagen, sondern auch mit ihrem Privatvermögen (persönlich, unbeschränkt, gesamtschuldnerisch (Gläubiger können sich an jeden Gesellschafter wenden; Ausgleich unter den Gesellschaftern)).

Beispiele für typische Verwendungen der Rechtsform GbR:

- jeder gemeinsame Betrieb eines Gewerbes, wenn sich die Gewerbetreibenden nicht ins Handelsregister eintragen lassen wollen oder können.
- Freiberufler: Zusammenschluss nur als GbR und seit 1995 auch als Partnerschaftsgesellschaft, z.B. Rechtsanwaltssozietäten, ärztliche Gemeinschaftspraxen, gemeinschaftlich betriebene Steuerberatungsbüros.
- Gelegenheitsgesellschaften: kurzfristiger Zusammenschluss zur gemeinsamen Verfolgung eines Zweckes (z.B. Konsortium: Zweck: Emission einer Anleihe, Aktie zur Finanzierung, Zusammenschluss mehrerer Banken zur Abwicklung und Verkauf der Wertpapiere, Wettgemeinschaften, Mitfahrgemeinschaften, Arbeitsgemeinschaft im Baugewerbe (ARGE), Überbetriebliche Zusammenschlüsse: z.B.: Kartell, Konzern, Interessengemeinschaft, Holding: Zusammenschluss mehrerer selbständiger Unternehmen zu einer Organisationsform, die reine Kontroll- oder Dachgesellschaft ist, Vorgründungsgesellschaften: beispielsweise Zeit vor Abschluss des Gesellschaftsvertrags einer Kapitalgesellschaft: Vorgründungsgesellschaft: GbR.)

Fach: Wirtschaftslehre	Klasse:
Arbeitsblatt	Datum:

**Zusammenfassende Übersicht zu ausgewählten Merkmalen der
KG
(gesetzliche Regelungen)**

Rechtsform	Kommanditgesellschaft (KG)
Merkmal	§§ 161-177a HGB, sonst wie GbR und OHG
Begriff (§ 161 HGB)	
Rechtsfähigkeit (§ 161 (2), 124 HGB)	
Firma (Text, § 19 HGB)	
Formvorschriften bei Gründung (§ 161 HGB, Text)	
Anmeldung in ein Register (§ 162, 106 HGB)	
Mindestzahl der Gründer (§ 161 HGB)	
Mindestkapital/ Einlagen (Text)	
Beginn der Personengesellschaft (§ 176 HGB, Text)	
Geschäftsführung (Innen-verhältnis: § 164 HGB, Text))	
Vertretung (Außenverhältnis: § 170 HGB, Text)	

Haftung gegenüber Dritten (§ 171 HGB, Text)	
Kontrollrecht (§ 166 HGB)	
Stimmrecht (§ 119 HGB)	
Ergebnisverteilung (§§ 167, 168 HGB)	

Fach: Wirtschaftslehre Arbeitsblatt	Erwartungshorizont	Klasse: Datum:
--	---------------------------	-------------------------------------

**Zusammenfassende Übersicht zu ausgewählten Merkmalen der
KG
(gesetzliche Regelungen)**

Rechtsform	Kommanditgesellschaft (KG)
Merkmal	§§ 161-177a HGB, sonst wie GbR und OHG
Begriff	§ 161 HGB: Betrieb eines Handelsgewerbes durch mehrere Gesellschafter (bei teils beschränkter und teils unbeschränkter Haftung)
Rechtsfähigkeit	§ 161 (2), 124: wie OHG
Firma	§ 19 HGB: Firma mit Zusatz KG
Formvorschriften bei Gründung	§ 161 HGB: Formfreiheit; überwiegend dispositives Recht
Anmeldung in ein Register	§§ 162, 106 HGB: Handelsregister, jeweils mit deklaratorischer oder konstitutiver Wirkung Vollhafter: Name, usw. (wie OHG) Teilhafter: kein Name, nur Anzahl und Beträge der Kommanditeinlage

Mindestzahl der Gründer	§ 161 HGB: zwei Personen (natürliche oder juristische Person: z.B. GmbH & Co KG)
Mindestkapital/ Einlagen	nicht vorgeschrieben
Beginn der Personengesellschaft	§ 176 HGB: wie OHG (zwischen Abschluss des Vertrages und Handelsregister-Eintragung volle Haftung des Kommanditisten)
Geschäftsführung (Innenverhältnis)	§ 164 HGB: Komplementär: wie OHG Kommanditist: keine Geschäftsführungsbefugnis, Widerspruchsrecht nur bei außergewöhnlichen Geschäften.
Vertretung (Außenverhältnis)	§ 170 HGB: Komplementär: wie OHG Kommanditist: keine
Haftung gegenüber Dritten	§ 171 HGB: Komplementär: wie OHG Kommanditist (nach HR-Eintrag): unmittelbar bis zur Höhe seiner Einlage
Kontrollrecht	§ 166 HGB: von Geschäftsführung ausgeschlossener Komplementär: wie OHG; Kommanditist: wie stiller Gesellschafter (§ 166 HGB)
Stimmrecht	§ 119 HGB: Wie OHG bezüglich an Geschäftsführung beteiligter Personen.
Ergebnisverteilung	§§ 167, 168 HGB: 4 % des Kapitalanteils; der verbleibende Gewinn ist "angemessen" zu verteilen (Vollhafter erhält in der Regel mehr); Kommanditist beteiligt sich am Verlust nur bis zum Betrag seiner Einlage.

Fach: Wirtschaftslehre	Klasse:
Informationsblatt zur KG	Datum:

Informationsblatt zur Kommanditgesellschaft (KG)

Die KG ist eine vertragliche Vereinbarung von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen (dann: GmbH&Co. KG) zum Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma. Der

Gesellschaftsvertrag ist formfrei; werden Grundstücke in die Gesellschaft eingebracht, gelten die Formvorschriften des BGB (notarielle Beurkundung, Eintrag ins Grundbuch).

Die Regelungen der §§ 161-177a HGB sind überwiegend dispositives (nachgiebiges) Recht, so dass der Gesellschaftsvertrag, gegen die gesetzlichen Vorschriften den Vorstellungen der Gesellschafter angepasst werden kann.

Der KG liegt die offene Handelsgesellschaft (OHG) mit den Regelungen der §§ 105-160 HGB, sowie die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit den Regelungen der §§ 705-740 BGB zugrunde. Falls also weder der Gesellschaftsvertrag, noch die Vorschriften der §§ 161-177a HGB einen vorliegenden Sachverhalt regeln, gelten die zunächst die Vorschriften zur OHG und danach diejenigen zur GbR subsidiär (unterstützend).

Die KG ist keine juristische Person, es werden also grundsätzlich immer die Gesellschafter als natürliche Personen durch die Geschäfte verpflichtet und berechtigt. Der Gesetzgeber hat jedoch im § 124 HGB der OHG und damit auch der KG einige Fähigkeiten juristischer Personen verliehen (z.B. Rechte erwerben (auch grundbuchfähig), Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden). Daher wird sie als "Gesamthandsgemeinschaft" bezeichnet.

Die KG wird ins Handelsregister eingetragen (Firma und Zusatz KG).

Es wird ein Gesellschaftsvermögen ("Gesamthandsvermögen") eingerichtet, indem die Gesellschafter Beiträge (auch Einlagen genannt) entrichten. Diese Einlagen können in Form von Geld, Sachwerten, Rechten oder Dienstleistungen erfolgen. Die Gesellschafter werden bezüglich ihrer Haftung unterschieden. Der Komplementär ("Vollhafter") haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht nur mit seinen Einlagen, sondern auch mit seinem Privatvermögen (persönlich, gesamtschuldnerisch). Der Kommanditist ("Teilhafter") dagegen haftet nur mit seiner Einlage.

Beispiele für typische Verwendungen der Rechtsform OHG:

- kleine und mittlere Gewerbebetriebe mit risikoscheuen Kapitalgebern,
- Familienbetriebe (Angehörige als Kapitalgeber mit beschränkter

Haftung)

- Einzelunternehmen, die Finanzpartner einbinden wollen.

[[Unterrichtsentwurf](#)]

[[AB KG](#) | [AB OHG](#) | [AB GbR](#) | [Übersicht KG](#) | [Übersicht OHG](#) | [OH-Folien](#)]

Fach: Wirtschaftslehre	Klasse:
Arbeitsblatt	Datum:

**Zusammenfassende Übersicht zu ausgewählten Merkmalen der
OHG
(gesetzliche Regelungen)**

Rechtsform	Offene Handelsgesellschaft (OHG)
Merkmal	§§ 105-160 HGB, sonst wie GbR
Begriff (§ 105 (1) HGB)	
Rechtsfähigkeit (§ 124 HGB)	
Firma (§ 19 HGB)	
Formvorschriften bei Gründung (§ 109 HGB)	
Anmeldung in ein Register (§ 106, 1, 2 HGB)	
Mindestzahl der Gründer (§ 109 HGB Text)	
Mindestkapital/ Einlagen (Text)	
Beginn der Personengesellschaft (§ 109, 123 HGB)	

Geschäftsführung (Innenverhältnis: §§ 114, 115, 116 HGB)	
Vertretung (Außenverhältnis: §§ 125, 126 HGB)	
Haftung gegenüber Dritten (§§ 128, 130 HGB, Text)	
Kontrollrecht (§ 118 HGB)	
Stimmrecht (§ 119 HGB)	
Ergebnisverteilung (§ 120, 121 HGB)	

Fach: Wirtschaftslehre Arbeitsblatt	Erwartungshorizont	Klasse: Datum:
--	---------------------------	-------------------------------------

**Zusammenfassende Übersicht zu ausgewählten Merkmalen der
OHG
(gesetzliche Regelungen)**

Rechtsform	Offene Handelsgesellschaft (OHG)
Merkmal	§§ 105-160 HGB, sonst wie GbR
Begriff	§ 105 (1) HGB: auf Vertrag beruhende Vereinigung von mindestens zwei Gesellschaftern zum Betrieb eines Handelsgewerbes, einheitliche Firma, Haftung

Rechtsfähigkeit	§ 124 HGB: teilweise rechtsfähiger Gesamthandsverband: sogenannte quasi-juristische Person (<i>Gesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden, Zwangsvollstreckung in das Vermögen der OHG möglich, usw.</i>)
Firma	§ 19 HGB: Firma mit Zusatz OHG
Formvorschriften bei Gründung	§ 109 HGB: Formfreiheit; überwiegend dispositives Recht
Anmeldung in ein Register	§ 106, 1, 2 HGB: Handelsregister
Mindestzahl der Gründer	§ 109 HGB: zwei Personen
Mindestkapital/ Einlagen	nicht vorgeschrieben
Beginn der Personengesellschaft	§ 109, 123 HGB: Im Innenverhältnis mit Abschluss des Vertrages. Im Außenverhältnis mit Aufnahme der Tätigkeit bzw. mit Eintragung ins Handelsregister.
Geschäftsführung (Innenverhältnis) vgl. TB 1/ 2	§ 114, 115, 116 HGB: grundsätzlich Einzelgeschäftsführung sämtlicher Gesellschafter mit Widerspruchsrecht. Umfang: alle gewöhnlichen Geschäfte der Gesellschaft; bei außergewöhnlichen Geschäften und Prokuraerteilung Zustimmung aller (geschäftsführenden) Gesellschafter.
Vertretung (Außenverhältnis) vgl. TB 1	§ 125, 126 HGB: unabhängig von Regelungen zur Geschäftsführung hat jeder Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis. Umfang: alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte (d.h. weiter gefasst als Geschäftsführungsumfang!), Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erteilung und Widerruf einer Prokura. Abweichende Regelungen müssen ins Handelsregister eingetragen werden.

Haftung gegenüber Dritten vgl. TB 3	§ 128, 130 HGB: unbeschränkt, unmittelbar, gesamtschuldnerisch
Kontrollrecht	§ 118 HGB: weitgehend wie GbR
Stimmrecht	§ 119 HGB: Entscheidungen bei Einstimmigkeit aller "zur Mitwirkung berufenen Gesellschafter" ("nach Köpfen"); unabhängig vom Kapitalanteil.
Ergebnisverteilung	§ 120, 121 HGB: 4 % Zinsen auf Kapitaleinlagen, Rest nach Köpfen

Fach: Wirtschaftslehre	Klasse:
Informationsblatt zur OHG	Datum:

Informationsblatt zur Offenen Handelsgesellschaft (OHG)

Die OHG ist eine vertragliche Vereinbarung von mindestens zwei Personen zum Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma. Der Gesellschaftsvertrag ist formfrei; werden Grundstücke in die Gesellschaft eingebracht, gelten die Formvorschriften des BGB (notarielle Beurkundung, Eintrag ins Grundbuch).

Die Regelungen der §§ 105-160 HGB sind überwiegend dispositives (nachgiebiges) Recht, so dass der Gesellschaftsvertrag, gegen die gesetzlichen Vorschriften, den Vorstellungen der Gesellschafter angepasst werden kann.

Der OHG liegt die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mit den Regelungen der §§ 705-740 BGB zugrunde. Falls also weder der Gesellschaftsvertrag, noch die Vorschriften der §§ 105-160 HGB einen vorliegenden Sachverhalt regeln, gelten die Vorschriften zur GbR subsidiär (unterstützend).

Die OHG ist keine juristische Person, es werden also grundsätzlich immer die Gesellschafter als natürliche Personen durch die Geschäfte

verpflichtet und berechtigt. Der Gesetzgeber hat im § 124 HGB der OHG jedoch einige Fähigkeiten juristischer Personen verliehen (z.B. Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden; Zwangsvollstreckung in das Vermögen der OHG möglich). Die OHG wird als "Gesamthandsgemeinschaft" bezeichnet.

Die OHG wird ins Handelsregister eingetragen.

Es wird ein Gesellschaftsvermögen ("Gesamthandsvermögen") eingerichtet, indem die Gesellschafter Beiträge (auch Einlagen genannt) entrichten. Diese Einlagen können in Form von Geld, Sachwerten, Rechten oder Dienstleistungen erfolgen. Die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten nicht nur mit ihren Einlagen, sondern auch mit ihrem Privatvermögen (persönlich, unbeschränkt, gesamtschuldnerisch).

Beispiele für typische Verwendungen der Rechtsform OHG:

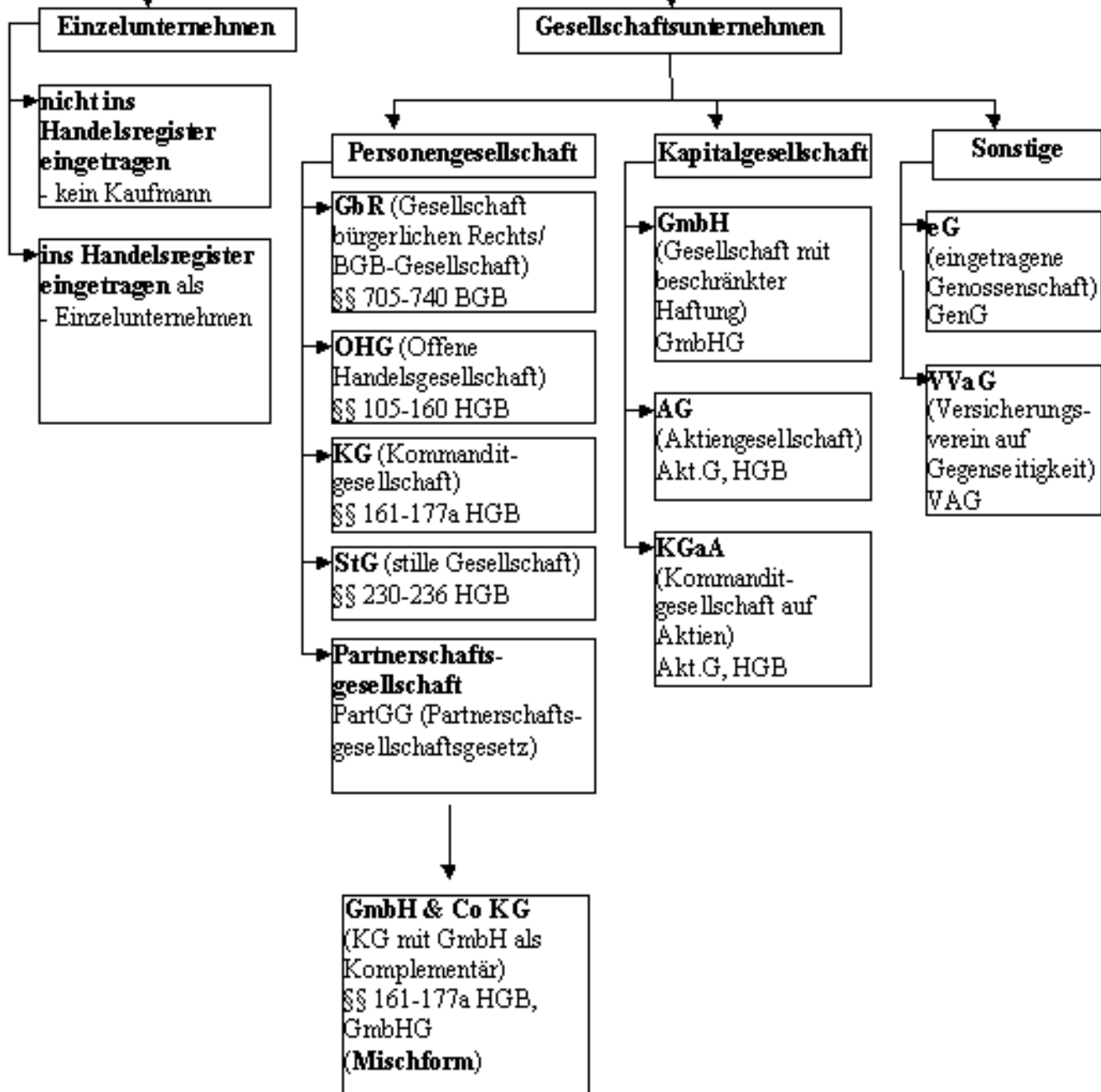
- kleine und mittlere Gewerbebetriebe mit begrenztem Startkapital,
- Familienbetriebe (Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern).

[[Unterrichtsentwurf](#)]

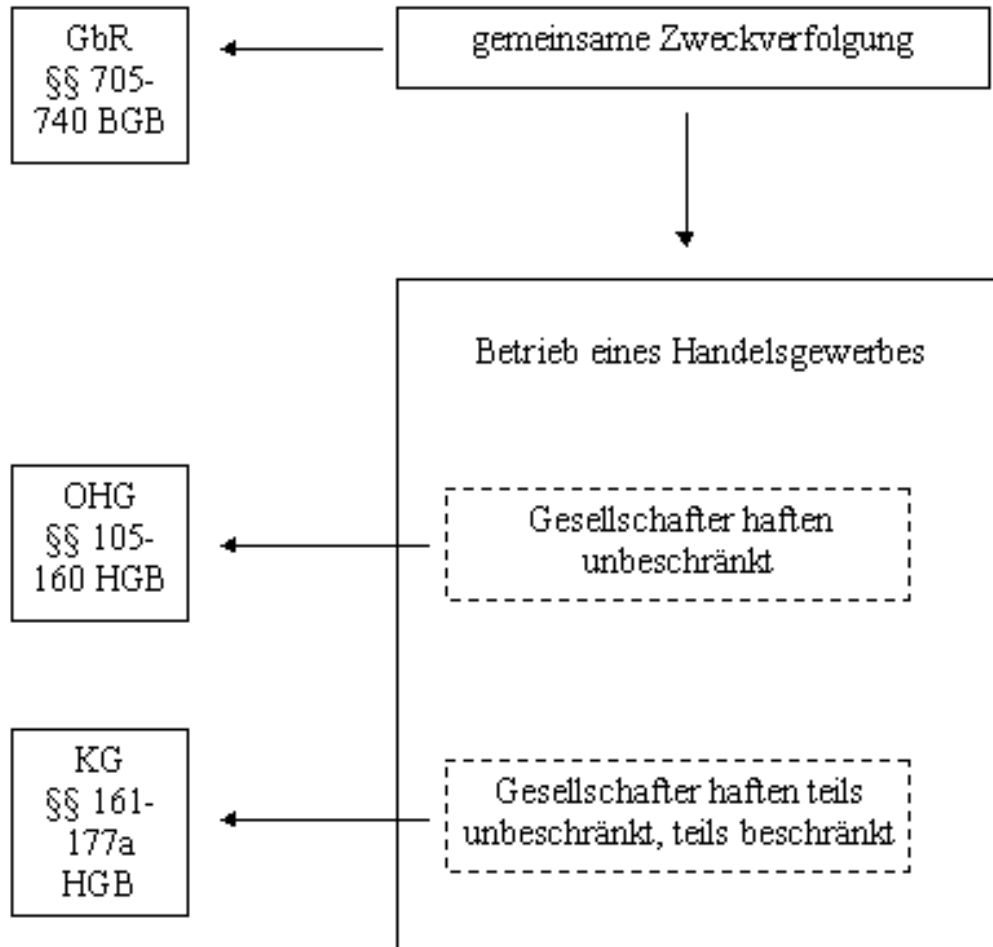
[[AB KG](#) | [AB OHG](#) | [AB GbR](#) | [Übersicht KG](#) | [Übersicht OHG](#) | [OH-Folien](#)]

OHF 1 – Rechtsformen der Unternehmen

Rechtsformen der Unternehmen



System der Personengesellschaften



Quelle: Klunzinger, Eugen (1999): *Gesellschaftsrecht*, 11., überarbeitete Auflage, München, S. 15.

[[Unterrichtsentwurf](#)]

[[AB KG](#) | [AB OHG](#) | [AB GbR](#) | [Übersicht KG](#) | [Übersicht OHG](#) | [OH-Folien](#)]